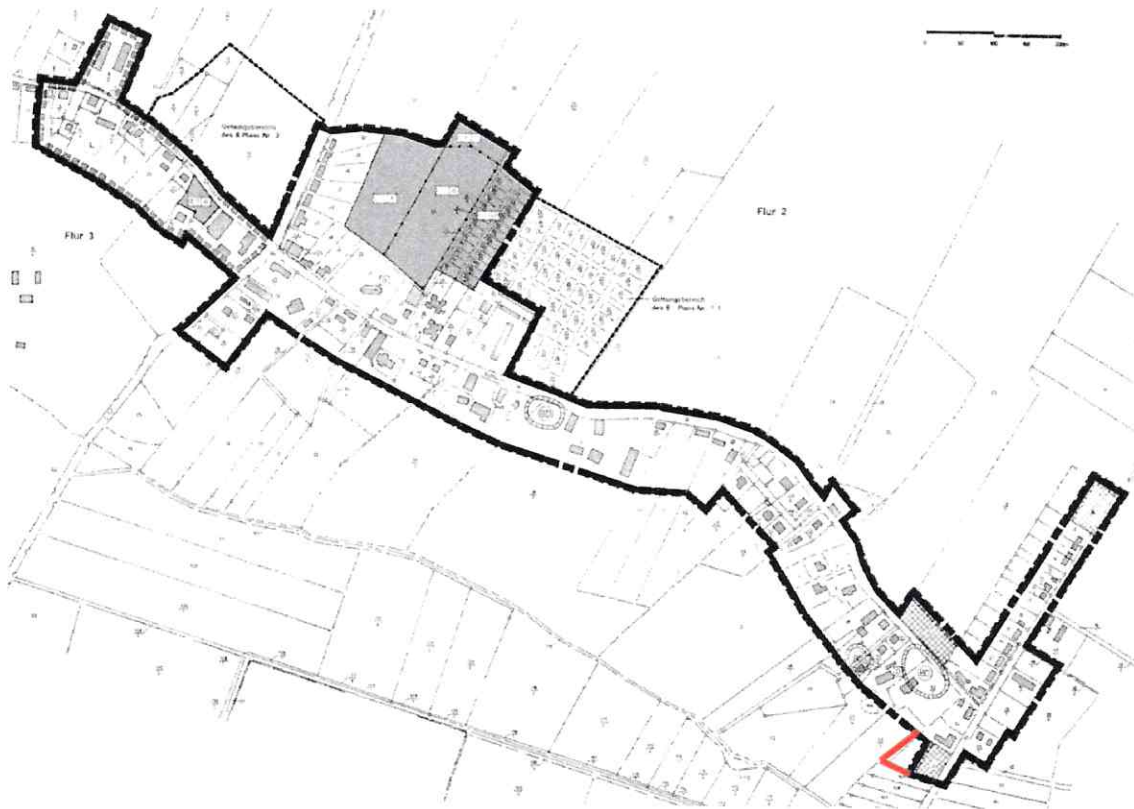


# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Börgerende -Rethwisch

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch Einbeziehungssatzung gemäß §34 Abs.4 Satz 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch hat in ihrer Sitzung am 08.04.2021 die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch gemäß § 34 Abs.4 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch einschließlich der Begründung ab diesem Tage während der Dienst- und Öffnungszeiten in der Bauverwaltung des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich wird die Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch auch ins Internet unter [www.amt-doberan-land.de](http://www.amt-doberan-land.de) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börgerende-Rethwisch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3, Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Börgerende-Rethwisch geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Börgerende-Rethwisch, 13. APR. 2021

  
Horst Hagemeyer  
Bürgermeister



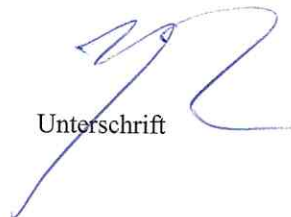
**Bekanntmachungsvermerk**

ausgehängt am: 14. APR. 2021

abzunehmen ab: 29. APR. 2021

abgenommen am: .....



  
Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Bekanntmachungstafeln:

- Verkaufsstelle Börgerende, Seestr. 30
- Kita Rethwisch, Schulstr.10b
- Bahrenhorst Bushaltestelle
- Steinbeck, Schulstraße Ecke Kiebitzweg